

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für das Vorhaben:

Erneuerung Bahnübergangssicherungsanlage BÜ St. Wendel, Bahn-km 105,807 der Strecke 3511 Bingen (Rhein) Hbf - Saarbrücken Hbf in der Kreisstadt St. Wendel im Landkreis St. Wendel

Die DB Netz AG hat für das o. a. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt. Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV / Anhörungsbehörde) mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 2 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) beauftragt.

Das Vorhaben umfasst die **Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage (BÜ) St. Wendel** bei Bahn-km 105,807 an der Strecke 3511 Bingen (Rhein) – Saarbrücken. Der **Bahnübergang** befindet sich im Bereich der **Gudesbergstraße / Kelsweilerstraße (Mommstraße) in der Stadt St. Wendel** und ist altersbedingt technisch abgängig und daher durch eine elektronische Anlage zu ersetzen, um den Straßen- und Schienenverkehr sicher durchführen zu können. Im Zuge der Erneuerung der Bahnübergangsanlage wird der Einmündungsbereich zur **Wingertstraße** baulich angepasst. Im Kreuzungsbereich ist eine neue Aufstellfläche für Fußgänger vorgesehen und der bahnüberquerende Gehweg wird aufgeweitet.

Das Bauvorhaben befindet sich im Nahbereich von Wohnbebauung, sodass eine zeitweise Beeinträchtigung der betroffenen Anwohner während der Bauarbeiten durch Lärm, Erschütterungen und Staub möglich erscheint.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben werden DB-eigene Grundstücke sowie Grundstücke im Eigentum des Landesbetriebes für Straßenbau in der Gemarkung St. Wendel der Kreisstadt St. Wendel im Landkreis St. Wendel beansprucht.

Die nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz erforderliche Durchführung der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wird wegen bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (**Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG** – vom 20.

Mai 2020 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 24, S. 1041, am 28. Mai 2020) eingeleitet.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Anhörungsbehörde stellt den **Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen** (Erläuterungsbericht, Übersichts- und Lagepläne, Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen u.a.) zum Vorhaben „**DB-Strecke 3511, Erneuerung Bahnübergangssicherungsanlage BÜ St. Wendel - Anhörungsverfahren**“ auf der Internetseite des Saarlandes (www.saarland.de) im Themenportal „**Verkehr**“ in der Rubrik „**Planfeststellung**“ unter „**Bundeseigene Eisenbahnen**“ der Öffentlichkeit **zur allgemeinen Einsichtnahme** in der Zeit

**von Montag, 17. August 2020,
bis Mittwoch, 16. September 2020
(einschließlich)**

bereit.

Die Planunterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 PlanSiG) zur allgemeinen Einsicht aus im Stadtbauamt der Kreisstadt St. Wendel, Marienstraße 20, 66606 St. Wendel.

Die Einsichtnahme bei der Kreisstadt St. Wendel wird während der regulären Öffnungszeiten der Verwaltung möglich sein von:

montags bis mittwochs: 07.30 h bis 12.30 h und 13.00 h bis 16.00 h

donnerstags: 07.30 h bis 12.30 h und 13.00 h bis 18.00 h

freitags: 07.30 h bis 12.00 h

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis Mittwoch, 30. September 2020,

(einschließlich, maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels),

bei der Kreisstadt St. Wendel, Rathausplatz 1, 66606 St. Wendel

oder

**beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr,
Abteilung A, Referat A/5 – Anhörungsbehörde -
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken**

Einwendungen gegen den Plan **schriftlich oder zur Niederschrift** erheben. Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie **müssen** Personen zur Aufnahme der Niederschrift telefonisch eine Terminabsprache vereinbaren:

- bei der Kreisstadt St. Wendel unter Telefon 06851 / 809 - 1924
- bei der Anhörungsbehörde unter Telefon 0681 / 501 - 1842

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den Namen und die Anschrift der Einwender*innen enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse (den geltend gemachten Belang) benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen.

Nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer vervielfältigter gleichlautender Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz -AEG). Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin bzw. eine Online-Konsultation statt, wird dies ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin (Erörterung bzw. Online-Konsultation) gesondert benachrichtigt. Für die Durchführung einer ersatzweisen Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin bzw. Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sofern ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation stattfindet, ist das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Termins beendet.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten zur Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin oder der

Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender*innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) gemäß § 5 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da sich nach überschlägiger Prüfung ergeben hat, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten sind.

8. Mit dem Beginn der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.saarland.de im Themenportal „Verkehr“ in der Rubrik „Planfeststellung“ unter „Hinweise zum Datenschutz“.

Aktueller Hinweis COVID-19-Pandemie (Corona-Virus):

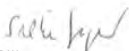
Es wird verstärkt auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Planunterlagen auf der **Internetseite des Saarlandes (www.saarland.de)** im Themenportal „Verkehr“ in der Rubrik „**Planfeststellung**“ unter „**Bundeseigene Eisenbahnen**“ hingewiesen, um direkte Kontakte zu vermeiden und die Anforderungen des Infektionsschutzes einzuhalten.

Die Einsichtnahme der Planunterlagen bei der Kreisstadt St. Wendel ist **aufgrund der COVID-19-Pandemie** unter Beachtung der **Beschränkungen** zu den in der Bekanntmachung genannten Bedingungen nur als **zusätzliche Informationsmöglichkeit** gegeben. Es sind die aktuellen Hygiene- und Verhaltensregelungen (s. Home-

page Stadt St. Wendel) zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders zu beachten.

Saarbrücken, den - 2. Juli 2020

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Verkehr
- Anhörungsbehörde -
im Auftrag



Silke Jäger
(Regierungsdirektorin)